

**Satzung über die Gebühren
für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen
der Ortsgemeinde Nack
vom 04.04.2024**

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes, der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz sowie des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz hat der der Gemeinderat am 04.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, öffentliche Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentlich im Sinne der Satzung sind die gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 1. Der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufend sind,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Anlieger dienen.

**§ 2
Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (§ 34 Abs. 3 Landesstraßengesetz).
- (2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Eine Sondernutzung an öffentlichen Verkehrswegen ist nicht zulässig, wenn dadurch der gewidmete Zweck des Verkehrsweges gestört oder eingeschränkt wird. Eine Sondernutzung auf Verkehrswegen im Bereich der Fußgängerzone ist nur bis einschließlich der Wasserlaufrinne oder in Abstimmung mit der Ordnungsbehörde zulässig.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf eine Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten Straßen, Wege und Plätze der vorherigen Erlaubnis der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Sondernutzungserlaubnis).

(4) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

- a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie z.B. Sonnen- oder Wetterschutzdächer, Vordächer, Balkone, Fahnenmasten, u. ä.
- b) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen- und -geräten sowie die Lagerung von Bauschutt, Grünabfällen oder Baustoffen aller Art.
- c) das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständen, Werbeanlagen, Kleider- und Schuhcontainer, Info-Schildern, Verkaufstischen, Verkaufsfahrzeugen oder Verkaufsbuden, von Tischen und Stühlen vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör, Windschutzanlagen, Zelte oder ähnliche Anlagen zum Zwecke des Feilbietens, Verkaufs oder zum Schutze von Waren.
- d) das Verteilen von Handzetteln und Warenproben, auch auf Parkplätzen durch Verteilung auf parkende Fahrzeuge.
- e) die Werbung für gewerbliche Zwecke durch Plakate an Verkehrseinrichtungen, Bäumen, Buswartehäuschen oder sonstigen Nebenanlagen von Straßen, die Werbung für politischer Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen oder Vereine u. ä. durch Plakate, Info-Stände, oder Anschlag oder Stehtafeln.
- f) Werbung mit Lautsprechern.
- g) das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen als Werbeträger, nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern.
- h) das nicht nur tageweise Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern aller Art, von Bootstrailern oder Anhängern zum Transport von Booten oder Zubehör, auch wenn diese straßenverkehrsrechtlich zugelassen sind.
- i) das Aufstellen von Fahrradständen, sofern diese mit Werbung verbunden sind.
- j) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren ohne vorherige Bestellung (rollende Läden oder Gaststätten) sowie ambulanter Handel (sog. Fliegende Händler).
- k) künstlerische Tätigkeiten gegen Entgelt (z.B. Portrait-Malerei), das Zurschaustellen von Tieren mit oder ohne Spendenmöglichkeit, sportliche Veranstaltungen und private Feiern oder Festlichkeiten jeglicher Art sowie die Bettelei.
- l) von Privatgrundstücken in den öffentlichen Bereich ragende Hecken, Zäune, Leitungen usw. oder privat genutzte Straßenteile, z.B. Pflanzenkübel oder Steine auf Gehwegen oder Seitenstreifen.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

- 1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Treppenstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,
- 2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind. Hinweisschilder, Hinweiszeichen, die an einer an die Straßen angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 25 cm in den Gehweg hineinragen,
- 3. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlung)

- (2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 29 Straßenverkehrsordnung erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Satz 2 Straßenverkehrsordnung vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz).
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Alzey-Land mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Verbandsgemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit (maximal 1 Jahr) oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 Landesstraßengesetz).
- (4) Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (5) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt,
 - a. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße
 - b. durch Zeitablauf
 - c. durch Widerruf,
 - d. oder wenn die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer bzw. deren Rechtsnachfolger von ihr sechs Monate lang keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Ortsgemeinde oder Verbandsgemeinde Alzey-Land keinen Ersatzanspruch, wenn die genutzte öffentliche Verkehrsfläche gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 6

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Im Bereich von Baumscheiben, an Bäumen oder Straßenlaternen ist die Sondernutzung nicht zulässig. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast, bei Veränderung oder Einschränkung des Straßenverkehrs auch der Straßenverkehrsbehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer baulichen Anlage, der ausgestellten Ware oder Werbung, der Fahrzeuge und des mitgeführten Materials so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen ständig in ordnungsgemäßigem und sauberem Zustand zu halten. Abgeschlossene Verkaufstätigkeiten, handwerkliche Tätigkeiten oder Vornahme von Reparaturen auf der Sondernutzungsfläche sind nicht gestattet.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Verbandsgemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten oder Schäden zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Verkehrsoberfläche eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserlauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen die Verkehrsoberfläche aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden oder Veränderungen vermieden werden. Die Verbandsgemeinde, sowie der Träger der Straßenbaulast ist frühestmöglich vor Beginn über den Zeitpunkt und den Umfang der Maßnahme zu unterrichten. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Freigabe, zumeist in Form eines Besichtigungsprotokolls begonnen werden. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand der genutzten Fläche und deren Einrichtungen ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der oder die Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Verbandsgemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der unberechtigten Nutzerin oder des unberechtigten Nutzers der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 41 Abs. 8 Landesstraßengesetz sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für Sondernutzungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Höhe bemisst sich nach dem als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis. Angefangene Monate, Wochen oder Tage werden jeweils voll berechnet. Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren als volle Meter und Quadratmeter.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Festsetzung eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitsverfahren bleibt davon unberührt.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Neben der Sondernutzungsgebühr haben die Erlaubnisnehmer und Antragsteller eine Verwaltungsgebühr zu zahlen und die Kosten zu tragen, die der Verbandsgemeinde Alzey-Land im Erlaubnisverfahren durch Ortsbesichtigung oder Gutachten zusätzlich entstehen.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (6) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. mit der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes. Die Gebühren werden fällig
 - a. sofort nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis,
 - b. wenn kein Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde, sofort nach Bekanntwerden der Sondernutzung.
- (3) Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig gemacht werden.

- (4) Werden die Gebühren innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgegeben, so entsteht kein Anspruch auf Verminderung der festgesetzten Gebühren.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im Voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet, sofern die Widerrufsgründe nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 11

Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde oder der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen, Wege und Plätze und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Verbandsgemeinde und der Träger der Straßenbaulast keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Anlagen, Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten oder Veränderungen im Bereich der genutzten Fläche. Sie haften weiterhin dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Verbandsgemeinde oder den Träger der Straßenbaulast von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite wegen der Sondernutzung und deren Folgen erhoben werden können. Ferner haften die Sondernutzungsberechtigten für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung des Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Verbandsgemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die für die Regelung der Sondernutzung sowie die Erstattung von Mehrkosten im Sinne von § 41 Landesstraßengesetz erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) eine der unter § 1 genannten öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Gebrauch nimmt,
- (2) einer nach § 4 ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwider handelt,
- (3) einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
- (4) den in der Sondernutzungserlaubnis gemachten Auflagen zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nack, den 05.04.2024



Frank Jakoby-Marouelli
Ortsbürgermeister